

# Vereinsstatuten Probierlöffel Chuchi Klettgau

---



## 1. Rechtsform

Unter dem Namen Verein Probierlöffel Chuchi Klettgau besteht ein nicht gewinnorientierter Verein gemäss den vorliegenden Statuten, und im Sinne von Artikel 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Er ist politisch und konfessionell unabhängig.

## 2. Sitz des Vereins

Der Sitz des Vereins befindet sich in Beringen SH

## 3. Sinn und Zweck

Der Verein hat folgendes zum Zweck:

- gemeinsames Kochen zum Plausch
- keine rechtlichen Verpflichtungen einzugehen
- eine exklusive Küche zu pflegen
- Weiterbildung der Mitglieder in Gastronomie
- Geselligkeit und der Kameradschaft
- Schaffung eines gesunden Ausgleichs

## 4. Kapital

Der Klub besitzt kein Kapital welches gewinnbringend angelegt wird  
Die Klubkasse wird durch Mitglieder- und Gönnerbeiträge gespeisen.  
Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die Mitgliederversammlung festgesetzt..  
Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr

## 5. Mitgliedschaft

Es wird zwischen der A-Mitgliedschaft und der B-Mitgliedschaft unterschieden  
Der Klub kann insgesamt 15 A-Mitglieder aufnehmen  
Wer A-Mitglied war, kann B-Mitglied werden  
Ehrenmitglieder werden an alle Chochete eingeladen  
Die MV bestimmt endgültig über Ausschluss oder Aufnahme eines Kandidaten

## 6. Rechte und Pflichten der A und B Mitglieder

Jedes Mitglied gilt als offiziell im Verein aufgenommen, wenn es sein Gesellenstück (Aufnahmeprüfung) absolviert hat. Zur Prüfung zugelassen werden kann erst ein Kandidat, welcher mindestens ein Jahr lang regelmässig an den Chocheten als Gast teilgenommen hat, und sich durch besonderes Wirken und Kameradschaftlichkeit ausgezeichnet hat. Nach erfolgter Aufnahme-Zeremonie, erhält der Kandidat die A-Mitgliedschaft, verbunden mit der Überreichung von Löffel und Schürze

## 7. Das A Mitglied hat das Recht

- an jeder Chochete teilzunehmen
- an jede Chochete ein Gast zum Monatsbeitrag einzuladen, sofern er Abendchef ist als Abendchef eine Chochete zu leiten

- das Mitspracherecht auszuüben und zu Handen der Mitgliederversammlung (MV) Anträge einzureichen
- im Bedarfsfall dem Vorstand beizutreten
- Schürze, Löffel sowie Abzeichen zu tragen
- B-Mitglied zu werden

## **8. Erlöschen der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

## **9. Austritt und Ausschluss**

Ein Vereinsaustritt ist per Ende Jahr möglich. Das Austrittsschreiben muss an den Vorstand gerichtet werden. Für das angebrochene Jahr ist der volle Mitgliederbeitrag zu bezahlen.

Ein Mitglied kann jederzeit nach Beschluss der MV aus dem Verein mit einfachem Mehr ausgeschlossen werden.

## **10. Das A-Mitglied hat die Pflicht:**

Treu und Glauben zu wahren und den Klub würdig zu vertreten  
Den Anweisungen des Abendchef folge zu leisten  
Einen festgesetzten Jahresbeitrag, bestimmt durch die MV, zu entrichten  
Die Klubbestimmungen einzuhalten und Kameradschaft auszuüben

## **11. Das B-Mitglied hat das Recht**

an jeder Chochete teilzunehmen, nicht aber einen Gast einzuladen  
als Abendchef eine Chochete zu leiten  
das Mitspracherecht auszuüben und zu Handen der MV Anträge einzureichen  
im Bedarfsfalle dem Vorstand anzugehören  
Schürze, Löffel weiterhin zu tragen  
Unter Umständen wieder A-Mitglied zu werden

## **12. Das B-Mitglied hat die Pflicht**

Einen von der MV festgesetzten Pflichtbeitrag pro Teilnahme an einer Chochete zu entrichten  
Im Übrigen gelten sämtliche Pflichten des A-Mitgliedes auch für B-Mitglieder

## **13. Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

- Die Mitgliederversammlung (MV)
- Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus 4 bis 6 Personen. Ämterkumulation ist im Bedarfsfall möglich.  
Im Vorstand sind folgende Ressorts vertreten:

- Präsidium
- Vizepräsidium
- Finanzen
- Aktuariat
- (weitere)

Der Vorstand versammelt sich, sooft es die Geschäfte verlangen. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen.

Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch E-Mail) gültig.

Der Vorstand wird durch die MV gewählt. (Turnus alle 2 Jahre)

Im Bedarfsfall kann der Präsident mit Stichentscheid über ein Geschäft beschliessen.

Der Vorstand verfügt über die folgenden Finanz Kompetenzen:

- 1000 CHF für einmalige Ausgaben
- 400 CHF für jährlich wiederkehrende Ausgaben
- ein allfälliges Spesenreglement kann furch die Mitgliederversammlung in Kraft gesetzt werden

#### **14. Revison**

Auf die Revision der Kasse wird verzichtet.

Mit Antrag an die MV die Einsetzung einer Revision beantragt werden.

#### **15. Haftung**

Für die Schulden des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

#### **16. Die Mitgliederversammlung (MV)**

Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt. Die MV wird jährlich durch ein Vorstandsmitglied einberufen. Die Einladung muss mindestens zwei Wochen vor der Versammlung verteilt werden.

Die Mitgliederversammlung hat folgende unentziehbare Aufgaben und Kompetenzen:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- b) Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands
- c) Entgegennahme des Revisionsberichts und Genehmigung der Jahresrechnung
- d) Entlastung des Vorstandes
- e) Wahl des Präsidenten/der Präsidentin und des übrigen Vorstandes sowie der Kontrollstelle.
- f) Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- g) Genehmigung des Jahresbudgets
- h) Beschlussfassung über das Tätigkeitsprogramm
- i) Beschlussfassung über weitere von den Mitgliedern oder dem Vorstand eingebrachte Geschäfte
- j) Änderung der Statuten
- k) Entscheid über Ausschlüsse von Mitgliedern.
- l) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses.

Der Vorstand oder 1/5 der Mitglieder können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung unter Angaben des Zwecks verlangen. Die Versammlung hat spätestens 5 Wochen nach Eingang des Begehrens zu erfolgen

#### **17. Auflösung**

Eine MV mit mindestens 2/3 anwesenden A Mitglieder kann jederzeit die Auflösung des Vereins beschliessen, dies unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorgaben.

Die Vermögen werden unter den A-Mitglieder aufgeteilt

#### **18. Fusion**

Eine MV mit mindestens 2/3 anwesenden A Mitglieder kann jederzeit die Fusion des Vereins beschliessen, dies unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorgaben.

Die Vermögen werden unter den A-Mitglieder aufgeteilt

#### **19. Inkrafttreten**

Diese Statuten wurden an der Mitgliederversammlung vom 28. November 2019 angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Der Präsident: Dieter Kunz

Der Aktuar: Andreas Vogelsanger